

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6a29b961-6ed7-36dd-932c-097f4a4dfe2e>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 19.7 - 19.7 Tätigkeit unter Sicherheit bei besonderen Gefahren

Sind beim Einarbeiten von Zuschlagstoffen stoff- oder verfahrensspezifisch besondere Gefahren zu erwarten, darf nur "unter Sicherheit" gearbeitet werden.

Zuschlagstoffe siehe Erläuterungen zu Unterkapitel 19.1 dieses Kapitels.

Besondere Gefahren können sich z. B. aus der Art, Empfindlichkeit oder Menge des Mischgutes sowie der Art des verwendeten Mischers ergeben. Besondere Gefahren können z. B. auch von Wärmemengen ausgehen, die durch chemische oder physikalische Reaktionen beim Einarbeiten frei werden.

